

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommer-Greifswald

über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmern und die Meldepflicht von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen ab 200 Teilnehmern anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Es ist mit sofortiger Wirkung untersagt, im gesamten Gebiet des Landkreises Vorpommer-Greifswald öffentliche und private Großveranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen durchzuführen.
2. Das Gesundheitsamt empfiehlt dringend, darauf zu verzichten, private und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 200 Personen durchzuführen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind (Stand: 12.03.2020) bereits zwei Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es 1.567 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 17 Fälle, deutschlandweit drei Todesfälle. Am 11.03.2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation WHO den Ausbruch der Atemwegserkrankung COVID -19 zur Pandemie.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat in seinen Sitzungen die Prinzipien des Robert

Koch-Instituts (RKI) zu Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z.B. durch Husten, Niesen oder dem Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Größerer Veranstaltungen wirken sich nach bisherigem medizinischem Erfahrungsstand begünstigend auf die Ausbreitung von COVID-19 aus. Insbesondere Veranstaltungen mit hohen Teilnehmerzahlen und engem Kontakten zwischen den Teilnehmern, wie z.B.: Tanz- oder Sportveranstaltungen, Konferenzen und Messen begünstigen die Übertragung und erschweren die Nachverfolgung von Kontaktpersonen.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung bewirkt, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden können, Belastungsspitzen werden abgeflacht. Eine der Überlastung der öffentlichen Gesundheitssysteme kann dadurch vermieden werden.

Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz der medizinischen Versorgungssysteme) mit den Interessen der Veranstalter und Teilnehmer. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das Öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass Veranstaltungen, welche die Ausbreitung von COVID-19 befördern könnten untersagt werden.

Für Veranstaltungen mit Personenzahlen ab 200 wird dringend angeraten diese nicht durchzuführen, diese Empfehlung ist das Mittel mit der niedrigsten Eingriffsintensität und deshalb erforderlich und im engeren Sinne angemessen das verfolgte Ziel der Eindämmung der Übertragungswege zu erreichen.

Bei dem Verbot von Großveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmer wird sich an die Empfehlungen übergeordneter Behörden, Bundes und des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V vom 12.03.2020, sowie des RKI gehalten. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. In Anbetracht der hohen Virulenz und der Gefährlichkeit von COVID-19 müssen wirtschaftliche und private Interessen der Veranstalter zurückstehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17491 Greifswald oder zur Niederschrift

einulegen.

Hinweis:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Greifswald, 13.03.2020

Siegel

Michael Sack
Landrat